

Montagepreise aus der Wasserversorgung Systemdienstleistungen

Preisstand: 01.01.2026



1. Entgelt Anbringung bzw. Demontage einer Messeinrichtung

Zähler der Baureihe	Zählersetzen		Zählerentfernen	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
Wasser				
Q3=4 - Q3=16 (Zählerplatte)	111,25	132,39	92,00	109,48
Q3=40 - Q3=63 (Flanschmontage)	534,00	635,46	178,00	211,82
≤Q3=100 (Flanschmontage)	801,00	953,19	356,00	423,64

Für andere Messeinrichtungen wird das Setzen bzw. Entfernen individuell kalkuliert.

Die Pauschalpreise gelten für das Setzen und Entfernen von Einzelzählern.

¹⁾ ohne Umsatzsteuer ²⁾ inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer (19%)

2. Entgelt für Sperrungen, Mahnungen und andere Nebenleistungen

	in € je Vorgang bzw. Gerät	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
a) Kontrollablesung auf Wunsch des Kunden (zusätzliche Abrechnung)	92,00	109,48
b) Kontrollablesung auf Wunsch des Kunden (zusätzliche Abrechnung) Schacht	178,00	211,82
c) Überprüfung Zähler vor Ort (sofern kein Mangel vorliegt)	92,00	109,48
d) Erste Mahnung	0,85	-
e) angekündigter Besuch wegen nicht gezahlter Rechnung (Inkasso)	74,00	74,00 ³⁾
f) Pauschale für Nichtantreffen des Kunden zum Termin	74,00	74,00 ³⁾
g) Unterbrechung der Netzdienstleistung (innerhalb der Arbeitszeit)	74,00	74,00 ³⁾
h) Unterbrechung der Netzdienstleistung (außerhalb der Arbeitszeit)	96,20	96,20 ³⁾
i) Wiederaufnahme der Netzdienstleistung (innerhalb der Arbeitszeit) innerhalb von 7 Tagen	92,00	109,48
j) Wiederaufnahme der Netzdienstleistung (innerhalb der Arbeitszeit) nach 7 Tagen	178,00	211,82
k) Wiederaufnahme der Netzdienstleistung (außerhalb der Arbeitszeit)	231,40	231,40 ³⁾
l) Verwaltungspauschale für Storno eines Sperrauftrags	20,00	20,00 ³⁾
m) Fehlerhafte Umsetzung der Einbaurichtlinien / Aufwandsentschädigung für nicht ordnungsgemäße Installation	300,00	357,00
n) Befundprüfung einer Messeinrichtung	auf Anfrage	auf Anfrage
o) Plombieren von Zählern	92,00	109,48
p) Wiederinbetriebnahme nach Reparatur Installation	222,50	264,78

Verursacht der Kunde bei der Erbringung der Nebenleistungen höhere Aufwendungen als sie der Berechnung der Pauschalsätze zugrunde gelegt sind, sind die tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

¹⁾ ohne Umsatzsteuer ²⁾ inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer (19%)

³⁾ Die berechneten Kosten für die Stilllegung/Sperrung unterliegen dem vollen Steuersatz (19%), wenn die Stilllegung auf Wunsch des Kunden erfolgt. Sofern die Sperrung bspw. wegen Zahlungsverzug des Kunden oder sonst auf Veranlassung des Versorgers erfolgt, liegt kein Leistungsaustausch vor. Damit ist der Umsatz nicht steuerbar und nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.